

AMTLICHER TEIL

Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 141)

RdErl. d. MK v. 31.1.2014 – AuG-40 183/2 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. d. MFAS v. 11.8.2000 (Nds. MBl. S. 519), geändert durch RdErl. v. 12.11.2012 (Nds. MBl. S. 997; SVBl. 2013 S. 33) – VORIS 21072 02 00 40 042 –

b) Bek. d. MS v. 12.11.2003 (Nds. MBl. S. 757)

c) RdErl. v. 10.12.2013 (Nds. MBl. 2014 S. 7; SVBl. 2014 S. 6) – VORIS 81600 –

1. Aufgabenverteilung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat gemäß § 111 Abs. 2 NSchG dafür zu sorgen, dass die für Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände instand gehalten oder bei Bedarf geschaffen werden.

Sie oder er hat sicherzustellen, dass der Feuerwehr bei Bedarf unverzüglich ein Verzeichnis der Gefahrstoffe und Druckgasflaschen zur Verfügung gestellt werden kann, die in bestimmten Räumen oder Gebäudeteilen aufbewahrt werden. Einzelheiten zum Gefahrstoffverzeichnis nach der Gefahrstoffverordnung sind in der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) – Empfehlung der Kultusministerkonferenz“, Beschluss der KMK vom 9.9.1994 i. d. F. vom 27.2.2013 (www.kmk.org), geregelt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Landesbedienstete oder einen Landesbediensteten oder mehrere Landesbedienstete schriftlich bestellen, die in der Schule für die Organisation der Ersten Hilfe, der Brandbekämpfung und der Evakuierung verantwortlich sind. Die Bestellung ist mit einer Aufgabenbeschreibung zu verbinden (Muster in den Anlagen 1 und 2). Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird hiervon nicht berührt.

Bei der Planung und Durchführung von Projekttagen, Feiern, Theateraufführungen usw. ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sicherzustellen, dass Brandschutz- und andere Sicherheitsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind die Bestimmungen der NVStättVO zu beachten.

Der Schulträger hat gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 und § 113 Abs. 1 Satz 1 NSchG sowie § 28 der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV-V S1) die erforderlichen Einrichtungen für eine wirksame Erste Hilfe in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist er gemäß Nummer 9 des Bezugserrlasses zu a für die Erstellung der Feuerwehrpläne nach DIN 14095, der Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A (allgemeiner Aushang) und der Pläne für Flucht- und Rettungswege nach DIN ISO 23601 zuständig.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in Abstimmung mit dem Schulträger die Brandschutzordnung Teile B und ggf. C nach Anlage 5 zu erstellen. Diese enthält Verhaltensanweisungen, die sich auf die örtlichen Gegebenheiten beziehen.

Im Übrigen sind alle an der Schule Tätigen verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Ersten Hilfe, zum Brandschutz und zur Evakuierung mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Festgestellte Mängel sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

2. Erste Hilfe

2.1 Erste-Hilfe-Kenntnisse

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte einer Schule über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen. In der Schule ist der Ausbildungsstand aller in der Schule beschäftigten Personen in Erster Hilfe zu dokumentieren. Grundlage ist ein Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen (LSM)-Schule“ im Umfang von vier Doppelstunden; die Kenntnisse sind im Abstand von drei Jahren durch Besuch eines entsprechenden Kurses aufzufrischen. Je nach Art der Tätigkeit (z. B. Sport, Umgang mit Gefahrstoffen) können dabei zusätzliche Ausbildungsinhalte erforderlich werden. Es gelten die Regelungen für dienstliche Fortbildung.

Der Träger der Schülerunfallversicherung übernimmt auf Antrag und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Lehrkräfte und andere Landesbedienstete die Kosten für den Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen (LSM)-Schule“ nach vorheriger Deckungszusage. Die Schule stellt den Antrag beim Träger der Schülerunfallversicherung.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülerinnen und Schülern unter Mitwirkung einer Hilfsorganisation sowie die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes sollen gefördert werden.

Sonstige in Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Schulträger stehen, sollen ebenfalls über Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen.

2.2 Erste-Hilfe-Ausstattung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Erste-Hilfe-Ausstattung der Schule durch den Schulträger zur Verfügung gestellt wird. In jeder Schule muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem Verletzte und Erkrankte angemessen betreut werden können (Sanitätsraum); als Anhalt dient die Informationsschrift „Erste Hilfe in Schulen“ (GUV-SI 8065). Zusätzlich müssen in Bereichen der Schule mit besonderen Gefährdungen (naturwissenschaftlicher Unterricht, Werkstätten, Küchen, Sportstätten) geeignetes Erste-Hilfe-Material und notwendige Rettungseinrichtungen bereitgehalten werden.

Entnommenes Erste-Hilfe-Material muss zeitnah ersetzt werden. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist mindestens jährlich zu überprüfen und bei Nutzungsänderung von Räumen anzupassen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes ist die Anwesenheit von Personen mit Erste-Hilfe-Kenntnissen mit entsprechender Ausstattung sicherzustellen.

2.3 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Verletzung oder akuter Erkrankung einer Person ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten. Weitergehende Maßnahmen (Arztbesuch, Transport ins Krankenhaus, Anforderung des Rettungsdienstes usw.) richten sich nach den jeweiligen Umständen.

Die Lehrkraft sorgt dafür, dass Angehörige der oder des Verletzten oder Erkrankten informiert werden, wenn diese oder dieser die Schule vorzeitig verlassen muss. Die Wahl des Transportmittels richtet sich nach der Schwere der Verletzung oder Erkrankung. Eine Begleitung auf dem Weg zum Arzt ist sicherzustellen. Dies gilt auch bei einer Verletzungs- oder erkrankungsbedingten Entlassung nach Hause, wobei hier ge-

währleistet sein muss, dass die oder der Verletzte nicht ohne Hilfe zu Hause zurückgelassen wird.

Es ist zu gewährleisten, dass eine Lehrkraft im Notfall unverzüglich Unterstützung anfordern kann, damit alle anwesenden Schülerinnen und Schüler angemessen beaufsichtigt und betreut werden können.

2.4 Dokumentation

Die Erste-Hilfe-Leistung ist ins Verbandbuch (z. B. BGI/GUV-I 511-1) einzutragen. Wenn aufgrund der Verletzung oder akuter Erkrankung ein Arzt aufgesucht oder der Rettungsdienst benachrichtigt wird, hat die Schulleitung dafür zu sorgen, dass binnen drei Tagen eine Unfallmeldung an die zuständige Stelle erfolgt.

In der Schule ist die Zahl der Unfallmeldungen pro Schuljahr getrennt nach Personengruppen zu erfassen (Schülerinnen und Schüler, angestellte und beamtete Landesbedienstete, Bedienstete des Schulträgers). Die Unfallmeldungen und Verbandbücher sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (Bezugserlass zu c) auszuwerten.

3. Brandschutz und Evakuierung

3.1 Vorbeugender Brandschutz

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle an der Schule tätigen Personen über die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung informiert sind.

3.1.1 Brandverhütung

Offene Flammen sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht einer oder eines Erwachsenen zu entzünden und zu unterhalten.

Wenn der Umgang mit brandfördernden, brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen unvermeidlich ist, sind die Mengen dieser Stoffe möglichst gering zu halten und die Betriebsanweisungen für den Umgang mit diesen Stoffen zu beachten.

Feuerlöscher und geeignete Löschmittel sind an der Gefahrenstelle bereitzuhalten.

Notausschalter, Absperrhähne für Wasser und Gas, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Feuermelde- und Feuerlöschleinrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten.

Bei der Durchführung von handwerklichen Arbeiten in der Schule, die mit Funken- oder Flammenbildung oder hoher Temperatur verbunden sind (Schweißen, Löten, Trennen, Brennschneiden usw.), sind ggf. besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die mit dem Schulträger abzustimmen sind. Diese Maßnahmen können z. B. in einem „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißenarbeiten“ nach **Anlage 6** festgelegt werden, der durch den Schulträger ausgestellt werden kann.

3.1.2 Flucht- und Rettungswege

In jedem Klassenraum sind Hinweise zum Verhalten in Notfällen sowie im Brandfall in Anlehnung an die Muster in den **Anlagen 3 und 4** auszuhängen.

Flucht- und Rettungswege müssen frei von Hindernissen und ständig in baurechtlich vorgeschriebener Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z. B. Kopierer, Möbel und andere brennbare Materialien) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein.

Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit benutzbar und ohne Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen jederzeit in voller Breite zu öffnen sein. Für Unterrichts- und Aufenthaltsräume sind mindestens zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege erforderlich.

Die Kennzeichnung der Fluchtwege und der Einrichtungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz muss der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8) sowie den Bestimmungen der ArbStättV und der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24.6.1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. EG Nr. L 245 S. 23 –, zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2007 (AbI. EU Nr. L 165 S. 21) – vgl. Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A 1.3 – entsprechen.

Bei Nutzungsänderungen von Räumen oder Baumaßnahmen ist seitens des Schulträgers zu prüfen, ob diese baugenehmigungspflichtig sind.

3.1.3 Verhinderung von Rauch- und Brandausbreitung

Rauchschutz- und Brandschutztüren, mit Ausnahme im Brandfall selbsttätig schließender Türen, sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen keinesfalls durch Keile oder auf andere Weise offen gehalten werden. Die Schließmechanismen dieser Türen müssen stets funktionsfähig sein.

3.1.4 Unterweisung

Alle Lehrkräfte und andere in der Schule Beschäftigten sind jährlich über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

Innerhalb der ersten drei Wochen nach Schuljahrsbeginn sind alle Schülerinnen und Schüler anhand dieses RdErl. und der Aushänge in den Klassenräumen über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Dieses ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

Zum Kennenlernen des Fluchtweges gehen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit der Aufsicht führenden Lehrkraft zügig, aber ohne Hast, zu dem vorgesehenen Sammelplatz. Dabei soll auch die sichere Evakuierung von behinderten Menschen geübt werden. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Am Sammelplatz prüft die Lehrkraft die Vollständigkeit der Gruppe. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass im Alarmfall das Gebäude erst wieder betreten werden darf, wenn dies von einer dazu autorisierten Person (z. B. Schulleiterin oder Schulleiter oder Vertreterin oder Vertreter, Einsatzleiterin oder Einsatzleiter der Feuerwehr) bekannt gegeben wird.

An jeder Schule muss eine ausreichende Anzahl von Personen in der Handhabung von Feuerlöschleinrichtungen unterwiesen sein. Die Unterweisung muss von fachlich geeigneten Personen erfolgen; bei praktischen Übungen sind die Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften zu beachten.

3.1.5 Vorbeugung und Verhalten in Notfällen als Unterrichtsthema

Maßnahmen zur Vorbeugung und zum richtigen Verhalten bei Notfällen (insbesondere Brand, Explosion, Verletzungen) sind im Unterricht z. B. zur Vorbereitung oder im Anschluss an die jährliche Notfallübung zu thematisieren.

3.1.6 Alarmierungsanlagen

Schulen müssen seitens des Schulträgers mit Alarmierungsanlagen ausgestattet sein, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten

oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An der Alarmierungsstelle muss sich ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

Es muss sichergestellt sein, dass die Alarmierungsanlage auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung funktionsfähig ist.

Bei Mängeln an den Alarmierungsanlagen der Schule liegt es in der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, sich mit dem Schulträger in Verbindung zu setzen, um eine den örtlichen Gegebenheiten angemessene Problemlösung herbeizuführen.

3.2 Notfallübungen

3.2.1 Durchführung von Notfallübungen

Mindestens einmal pro Schuljahr ist eine Evakuierungsübung des Gebäudes durchzuführen, bei der die Informationen nach Nummer 3.1.4 umgesetzt werden. In regelmäßigen Abständen soll eine unangekündigte Notfallübung durchgeführt werden. Die Räumung kann auch durch vorab verfasste Lautsprecherdurchsagen veranlasst werden.

Grundsätzlich haben alle zurzeit in dem Gebäude anwesenden Personen an der Übung teilzunehmen. Die besonderen Belange von behinderten Menschen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Notfallübung ist so vorzubereiten, dass dadurch keine Gefährdung entsteht und sie jederzeit abgebrochen werden kann. Bei der Übung können je nach Absprache die zuständige Feuerwehr und/oder eine Hilfsorganisation mitwirken.

Realistisch dargestellte Notfallsituationen sind im Vorfeld mit der Feuerwehr, der Feuerwehr-Einsatz- und Rettungsleitstelle sowie der Polizei abzustimmen. Bei Einsatz von Nebelmaschinen ist zu gewährleisten, dass keine Personen in den Übungsraum laufen oder anderweitig gefährdet werden. Unangekündigte Evakuierungsübungen mit realistischer Unfalldarstellung (Einsatz von Nebelmaschinen, alarmmäßiges Anrücken der Feuerwehr) dürfen nicht durchgeführt werden.

Schülerinnen oder Schüler dürfen bei der realistischen Unfalldarstellung im Rahmen einer Evakuierungsübung nicht mitwirken. Dieses gilt auch bei einer Demonstration von Personenrettung (z. B. Abseilen, Retten über die Drehleiter oder tragbare Leiter).

3.2.2 Auswertung praktischer Erfahrungen

Erfahrungen aus Notfallübungen und aus realen Notfällen sind unter Mitwirkung der Beteiligten auszuwerten und als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

4. Verhalten in Notfallsituationen

Bei der Entstehung eines Brandes ist unabhängig vom Ausmaß des Brandes sofort Feueralarm auszulösen und die Schulleitung zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist der Raum zu evakuieren. Fenster und Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Lösversuche sind nur unter Beachtung der Eigensicherung und des Rückzugsweges zu unternehmen.

Bei Gasgeruch sind sofort die Fenster zu öffnen und alle erreichbaren Gashähne zu schließen, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Der Raum ist sofort zu evakuieren. Licht-, Not-Aus- und sonstige Elektroschalter dürfen nicht mehr betätigt werden, Stecker müssen in Steckdosen bleiben. Nachbarklassen und die Schulleitung sind umgehend zu informieren. Die Feuerwehr ist zu alarmieren.

Es sind weitere Situationen denkbar, die eine sofortige Räumung der Schule erforderlich machen. Dabei ist grundsätzlich wie bei der Notfallübung zu verfahren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die Polizei/Feuerwehr benachrichtigt werden muss.

5. Vorbereitung auf Notfallsituationen

Es ist Aufgabe der Schulleitung Vorbereitungen zu treffen, dass sie bei Notfallsituationen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen ihre Führungsaufgaben in angemessener Weise wahrnehmen kann. Dazu sind von der Schule die notwendigen organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu kann z. B. gehören:

- Bereitstellung der erforderlichen Kommunikationsmittel (Telefon, Mobiltelefon, Megafon usw.),
- Notfalltelefonlisten mit allen wichtigen Rufnummern,
- Sicherstellen, dass wichtige Unterlagen (z. B. Telefonlisten, Klassenlisten, Stundenpläne) jederzeit – auch bei Stromausfall – zugänglich sind,
- Bereithalten von Plänen des Schulgebäudes und Schulgrundstücks,
- Erstellen einer Liste der mobilitätseingeschränkten und besonders betreuungsbedürftigen Personen und Treffen besonderer Maßnahmen zu deren Evakuierung,
- Festlegung eines Verfahrens, um in psychosozialen Notfallsituationen ohne Zeitverzug die fachkundige Unterstützung der Betroffenen durch ausgebildetes Personal (Schulpsychologie, Notfallseelsorge usw.) sicherzustellen.

Bei besonderen Notfallsituationen sind umgehend die NLSchB, der Schulträger und der zuständige Unfallversicherungsträger zu benachrichtigen.

6. Informations- und Beratungsangebote

Weitere Informationen sind im Internet unter <http://publikationen.dguv.de> zu finden:

- Erste Hilfe in Schulen (GUV-SI 8065),
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung (GUV-I 8512),
- Verbandbuch (BGI/GUV-I 511-1),
- Feueralarm in der Schule (GUV-SI 8051),
- Sicherheit in der Schule (GUV-SI 8064).

Unter www.arbeitsschutz.nibis.de stehen zur Verfügung:

- Muster für eine Gefahrstoffliste,
- Muster „Beauftragter für Erste Hilfe“ (siehe Anlage 1),
- Muster „Beauftragter für Brandschutz und Evakuierung“ (siehe Anlage 2),
- Muster „Verhalten in Notfällen“ (siehe Anlage 3),
- Muster „Verhalten im Brandfall“ (siehe Anlage 4),
- Muster „Brandschutzordnung“ (siehe Anlage 5),
- Muster „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißenarbeiten“ (siehe Anlage 6).

Zu Fragen der Organisation von Erster Hilfe, Brandschutz und Evakuierung beraten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der zuständige Gemeindeunfallversicherungsverband, die für den Brandschutz örtlich zuständige Dienststelle des Schulträgers und die örtlich zuständige Feuerwehr.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Bestellung zur oder zum Beauftragten für Erste Hilfe

Name und Anschrift der Schule

Bestellung zur/zum Beauftragten für Erste Hilfe

Hiermit wird Frau/Herr

(Name, Dienstbezeichnung)

mit Zustimmung des Schulpersonalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson für Schwerbehinderte gemäß RdErl. des MK vom 30. 1. 2014 zur/zum Beauftragten für Erste Hilfe bestellt.

Sie/Er ist dabei zuständig

- ☐ für die gesamte Schule
☐ für folgenden Teilbereich: _____

Sie/Er ist verantwortlich für die Durchführung folgender Aufgaben:

- Information über Angelegenheiten der Ersten Hilfe
- Organisation der Fortbildungen zur Ersten Hilfe
- Fortlaufende Dokumentation der Erste-Hilfe-Ausbildung aller Landesbediensteten der Schule
- Unterstützung bei der Organisation der Ersten Hilfe bei Sonderveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Feiern, Sportveranstaltungen, Projekttagen)
- Planung und Organisation von Projekten zur Ersten Hilfe, z. B. Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes, Informationsveranstaltungen.
- Aktualisierung der Aushänge zur Ersten Hilfe und zum Verhalten in Notfällen
- Bereitstellung von Verbandbüchern (GUV-I 511-1) und Unterweisung zur notwendigen Dokumentation
- Auswertung der Verbandbucheinträge und Unfallmeldungen im Hinblick auf notwendige Präventionsmaßnahmen (ggf. gemeinsam mit der oder dem Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich)
- Regelmäßige Kontrolle der Erste-Hilfe-Ausstattung und des Sanitätsraums (in Absprache mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister)
- Zusammenarbeit mit weiteren Beauftragten an der Schule (z. B. Sicherheits-, Gefahrstoffbeauftragte/r, Beauftragte/r für Brandschutz und Evakuierung)

(Dienstsiegel)

Datum, Unterschrift
Schulleiterin/Schulleiter

Datum, Unterschrift
der Lehrkraft

Datum, Unterschrift
Personalrat

Datum, Unterschrift
Gleichstellungsbeauftragte

Datum, Unterschrift
Vertrauensperson für
Schwerbehinderte

Kopie an: Akte Schule (Beauftragungen)
 Personalrat
 Gleichstellungsbeauftragte
 Vertrauensperson für Schwerbehinderte
 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anlage 2

Bestellung zur oder zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung

Name und Anschrift der Schule

Bestellung zum/zur Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung

Hiermit wird Frau/Herr

(Name, Dienstbezeichnung)

mit Zustimmung des Schulpersonalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson für Schwerbehinderte gemäß RdErl. des MK vom 30. 1. 2014 zur/zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung bestellt.

Sie/Er ist dabei zuständig

☐

für die gesamte Schule

☐

für folgenden Teilbereich: _____

Sie/Er ist verantwortlich für die Durchführung folgender Aufgaben:

- Information und Unterweisung zu Brandschutz und der Evakuierung
- Organisation der Fortbildungen zu Brandschutz und Evakuierung
- Fortlaufende Dokumentation der Unterweisungen aller Landesbediensteten der Schule (z. B. Fluchtwege, Fluchtwegepläne, Verhalten im Brandfall und bei Evakuierung)
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jährlichen Notfallübung
- Beratung bei Maßnahmen zur sicheren Evakuierung behinderter Menschen
- Regelmäßige Kontrolle der Fluchtwege (gemeinsam mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister)
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung
- Unterstützung bei der Organisation von Brandschutz und Evakuierung bei Sonderveranstaltungen (z. B. Feiern, Theateraufführung, Projektarbeit, Aktionstage)
- Planung und Organisation von Projekten zu Brandschutz und Evakuierung (z. B. Brandschutzerziehung, Vermittlung von Kontakten zur Feuerwehr)
- Zusammenarbeit mit den für den vorbeugenden Brandschutz der Schule verantwortlichen Stellen (z. B. Feuerwehr, Brandschutzprüfer)
- Zusammenarbeit mit weiteren Beauftragten an der Schule (z. B. Sicherheits-, Gefahrstoffbeauftragte/r, Beauftragte/r für Erste Hilfe)

(Dienstsiegel)

Datum, Unterschrift
Schulleiterin/Schulleiter_____
Datum, Unterschrift
der Lehrkraft_____
Datum, Unterschrift
Personalrat_____
Datum, Unterschrift
Gleichstellungsbeauftragte_____
Datum, Unterschrift
Vertrauensperson für
Schwerbehinderte

Kopie an: Akte Schule (Beauftragungen)
Personalrat
Gleichstellungsbeauftragte
Vertrauensperson für Schwerbehinderte
Fachkraft für Arbeitssicherheit

Aushang zum Verhalten in Notfällen

Der Text muss an schulische Gegebenheiten angepasst werden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob vor der Notruf-Nummer „112“ eine „0“ oder eine andere Ziffer gewählt werden muss.

Verhalten in Notfällen	
Bei Alarm - Gebäude unverzüglich räumen, Sammelplätze aufsuchen! - Wenn beide Fluchtwege wegen Brandrauch unbegehrbar sind: Feuerwehr bei geschlossener Tür im Klassenraum erwarten „Verlorengegangene“ Schüler sofort der Schulleitung und der Einsatzleitung melden	Bei Gasgeruch - Elektroschalter, -stecker, Not-Aus nicht betätigen - Fenster öffnen und Gashähne schließen - Raum sofort verlassen - Nachbarklassen, Hausmeister, Schulleitung benachrichtigen
Bei Verletzung oder akuter Erkrankung - Falls erforderlich: Rettungsdienst: Notruf 112 Erste Hilfe leisten, erforderlichenfalls Ersthelfer benachrichtigen - Bei vorzeitigem Verlassen der Schule: Angehörige informieren Begleitung sicherstellen - Verbandbucheintrag (bei geringfügiger Verletzung/Erkrankung) - oder Unfallmeldung (bei Arztbesuch/Einsatz Rettungsdienst)	
	Inhalt des Notrufs: Was ist geschehen? Wo ist der Unfallort? Wie viele Personen sind verletzt? Welche Verletzungen? Warten auf Rückfragen!
Verbandkasten Raum	Sekretariat Tel.:
Krankentage Raum	
Sanitätsraum Raum	Ersthelfer über Tel.:
Praktischer Arzt Dr. Tel.: Straße + Hausnr.: Sprechzeiten:	Unfall-Arzt (Durchgangs-Arzt) Dr. Tel.: Straße + Hausnr.: Sprechzeiten:
Augen-Arzt Dr. Tel.: Straße + Hausnr.: Sprechzeiten:	Krankenhaus Pforte Tel.: Straße + Hausnr.:

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Tür zum Brandraum wenn möglich schließen

Brand melden



Feuermelder betätigen

Ort:

(Ort benennen!)



NOTRUF 0-112

nächstes Telefon:

(Ort benennen!)

In Sicherheit bringen



- Feueralarm:
(Alarmierungs-Signal beschreiben!)
- Schultaschen liegen lassen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten

1. Rettungsweg:

(z. B.: Haupttreppenhaus, Haupteingang, ...)

2. Rettungsweg:

(z. B.: Nebentreppenhaus, Seiteneingang, ...)

AUFZUG NICHT BENUTZEN!



Sammelplatz: (Ort benennen)

- Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen
- Fehlende Schüler sofort melden
- Auf weitere Anweisungen warten

Löschversuch unternehmen



Eigensicherung beachten

Feuerlöscher: (Ort benennen!)

Wandhydrant: (Ort benennen!)

Muster einer Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096–1-3 besteht aus den Teilen A, B und C. Sie muss an die örtlichen Gegebenheiten der Schule angepasst werden.

Teil A

Der Teil A richtet sich an alle Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte, Besucher), die sich in dem Schulgebäude aufhalten. In diesem Teil sind die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form mitzuteilen. Feuerlösch- und Notrufeinrichtungen, sowie die allgemeinen Flucht- und Rettungswege sind bildlich dargestellt. Die Alarm- und Brandschutzordnungen sind an markanten Stellen (Eingangsbereich, Treppenhaus, jede Etage) gut sichtbar auszuhängen. Dieser Teil wird im Allgemeinen vom Schulträger erstellt. Nicht zutreffende Texte oder Zeichen (z. B. wenn kein Feuermelder oder kein Wandhydrant vorhanden ist) entfallen. Zusätze sind nicht zulässig.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Tür zum Brandraum wenn möglich schließen

Brand melden

In Sicherheit bringen

Löschversuch unternehmen



Feuermelder betätigen
Ort:
(Ort benennen!)



NOTRUF 0-112
nächstes Telefon:
(Ort benennen!)

- Feueralarm:
(Alarmierungs-Signal beschreiben!)
- Schultaschen liegen lassen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten



1. Rettungsweg:
(z. B.: Haupttreppenhaus, Haupteingang, ...)
2. Rettungsweg:
(z. B.: Nebentreppenhaus, Seiteneingang, ...)

AUFZUG NICHT BENUTZEN!



Sammelplatz: (Ort benennen)

- Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen
- Fehlende Schüler sofort melden
- Auf weitere Anweisungen warten



Eigensicherung beachten

Feuerlöscher: (Ort benennen!)
Wandhydrant: (Ort benennen!)



Durch diesen Teil A sollen **alle** Nutzerinnen und Nutzer, also auch Besucherinnen, Besucher oder Eltern beim Elternabend, einen schnellen Überblick über Fluchtwege, Lösch- und Alarmierungseinrichtungen und das Verhalten im Alarmfall erhalten.

Teil B

Der Teil B richtet sich an Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage (Schulgebäude) aufhalten. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Brandentstehung und Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Die Schrift und die grafische Gestaltung sind freigestellt. Der Text muss eindeutig formuliert und leicht verständlich sein. **Soweit erforderlich, sind fremdsprachige Übersetzungen** des deutschen Textes **zulässig**, wenn sie sich vom deutschen Text deutlich abheben, sie müssen stets auf dem aktuellen Stand sein. Die Brandschutzordnung A kann als Deckblatt für die Brandschutzordnung B verwendet werden. Die nachstehend festgelegte Reihenfolge der einzelnen Abschnitte muss eingehalten werden. **Nicht erforderliche Abschnitte können entfallen**, andere sind jedoch nicht zulässig.

- Brandverhütung
- Brand- und Rauchausbreitung
- Flucht- und Rettungswege
- Melde- und Löscheinrichtungen
- Verhalten im Brandfall
- Brand melden
- Alarmsignale und Anweisungen beachten
- In Sicherheit bringen
- Löschversuche unternehmen (nicht durch Schülerinnen und Schüler)
- Besondere Verhaltensmaßnahmen.

Die Brandschutzordnung, Teil B, wird als **Merkblatt** oder als **Broschüre** an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage (Schulgebäude) aufhalten, ausgehändigt. Da in Teil B auch Dinge geregelt sind, die Schülerinnen und Schüler nicht betreffen und der Umfang der Ausgabe oft über eine Seite DIN A4 hinausgeht, ist es in Schulen sinnvoll, in jedem Raum eine Kurzausgabe (Anlage 4) mit der Angabe des Fluchtweges und Sammelplatzes für diesen Raum auszuhängen. Diese Kurzausgabe kann mit der Brandschutzordnung Teil B kombiniert werden und soll nicht umfangreicher als eine DIN A4-Seite sein.

Ein Gebäudegrundriss mit den eingezeichneten Fluchtwegen **kann** beigelegt sein (Wichtiger ist jedoch, dass man von jeder Raumtür die Rettungswegbeschilderung sehen kann). Die Kurzausgabe ähnelt der Ausgabe Teil A und kann nur zum Teil mit Piktogrammen versehen werden. Diese Ausgabe dient in erster Linie **nicht** der schnellen Orientierung im Notfall, sondern als Hinweis (Unterweisung) im Rahmen der Einsatzvorbereitung, ähnlich einer Betriebsanweisung. Durch den ständigen Aushang besteht jederzeit die Möglichkeit, sich zu informieren.

Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C gilt für Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind. Das können z. B. Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte oder Beauftragte für Erste Hilfe sein. Für Schulen empfiehlt es sich, hier die Schulleitung, die Hausmeisterin oder den Hausmeister, das Büro und, falls vorhanden, den Schulsanitätsdienst mit zu berücksichtigen.

In dem Teil C ist eine verantwortliche Person für den Brandschutz zu benennen.

Es ist folgende Gliederung einzuhalten:

- Brandverhütung/Alarmplan/Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- Löschmaßnahmen
- Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- Nachsorge.

Muster eines Erlaubnisscheines

Anlage 6

Erlaubnisschein für Feuer- und Heiarbeiten		
1	Ausfhrende Firma:	
2	Arbeitsort/-stelle:	
3	Durchzufhrende Arbeiten:	
4	Art der Ttigkeit:	☐ Schweien ☐ Lten ☐ Schneiden ☐ Trennen ☐ Brennschneiden ☐ Auftauen
5	Vor Beginn der Arbeit sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:	☐ Entfernen smtlicher Gegenstnde und Stoffe (auch Staubablagerungen) im Umkreis von _____ m — soweit erforderlich — auch in angrenzenden Rumen ☐ Abdecken gefhrdeter brennbarer Gegenstnde (Holzbalken, Holzwnde, Kunststoffteile, ...) ☐ Abdichten von ffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlssen mit nicht brennbarem Material ☐ Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behltern und Rohrleitungen ☐ Bereitstellen einer Brandwache mit geeignetem Lschgert: ☐ Pulverlscher ☐ Wasserlscher ☐ Wassereimer ☐ Schaumlscher ☐ CO₂- Lscher ☐ Wasserschlauch
6	Brandwache:	Whrend der Arbeit (Name): Nach der Arbeit (Name): Dauer (Stunden):
7	Alarmierung:	Standort des nchstgelegenen Brandmelders: Nchstes Telefon: Notrufnummer:
8	Erlaubnis:	Die aufgefhrten Sicherheitsmanahmen sind durchzufhren. Die Unfallverhtungsvorschriften der Unfallversicherungstrger (GUV-V A1, BGV A 1, GUV-V S1, GUV-R 500 u. a.) und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.
9	Datum Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten Unterschrift des Ausfhrenden	

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 53)

Vom 4.2.2014

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird verordnet:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 248), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen sind aus den Lehrplänen für die Qualifikationsphase zu entwickeln und dürfen sich nicht nur auf ein Schulhalbjahr beziehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAG)

RdErl. d. MK v. 4.2.2014 – 33-83213 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 10.7.2012 (SVBl. S. 419, ber. SVBl. 2013 S. 462) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 12.2.2014 wie folgt geändert:

1. Nr. 9.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz als neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Lehrpläne umfassen die Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Englisch, fortgeführte Fremdsprache Französisch und Mathematik, in den übrigen Fächern die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) sowie die Kerncurricula bzw. Rahmenrichtlinien und die fachbezogenen Hinweise bzw. Thematischen Schwerpunkte.“
 - b) Der bisherige einzige Satz wird Satz 2.
2. In Nr. 9.5 Satz 2 werden die Worte „im Prüfungsfach Deutsch“ durch die Worte „in den Prüfungsfächern Deutsch und Mathematik“ ersetzt.
3. In Nr. 16.5 wird das Wort „Rahmenrichtlinien“ durch das Wort „Kerncurricula“ ersetzt.

4. In Nr. 16.6.1 wird das Wort „Rahmenrichtlinien“ durch das Wort „Kerncurricula“ ersetzt.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)

RdErl. d. MK v. 4.2.2014 – 33-81012 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 10.7.2012 (SVBl. S. 425) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 12.2.2014 wie folgt geändert:

1. In Nr. 8.9 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „Kerncurricula oder“ eingefügt.
2. Nr. 10.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der Vorgaben der Kerncurricula ist bei einer neu beginnenden Fremdsprache schuljahrgangsübergreifender Unterricht nicht zulässig.“
3. In Nr. 11.2 werden nach den Worten „das Fach“ die Worte „Kerncurricula oder“ eingefügt.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLO)

Fortbildung Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen

Die Fortbildungsreihe richtet sich an Lehrkräfte der Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Förderschulen Schwerpunkt Lernen und Gesamtschulen, die in ihrer Schule für die Durchführung des Verfahrens *Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen* ausgewählt worden sind. Es können sich maximal zwei Lehrkräfte je Schule anmelden. Die Schulleitungen bestätigen die Notwendigkeit der Teilnahme und die geplante Durchführung des Verfahrens in der Schule. Die Fortbildung ist in zwei Module gegliedert:

Modul 1 – zweitägige zentrale Schulung

Modul 2 – dreitägige Kompetenzfeststellung an der eigenen Schule mit 16 Schülerinnen und Schülern des 7. oder 8. Schuljahrgangs mit begleitendem Coaching durch eine Trainerin / einen Trainer (für neu zu schulende Lehrkräfte von Schulen, an denen das Verfahren bisher noch nicht durchgeführt wurde).

Die Fortbildung hat das Ziel, den Nachschulungsbedarf der Schulen zu decken, die während des zweijährigen Projekts bereits Lehrkräfte in dem Verfahren *Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen* ausgebildet haben.

Weiterhin ist beabsichtigt, den Schulen, die bisher noch keine im Verfahren ausgebildeten Lehrkräfte haben, die Möglichkeit zu geben, zwei Lehrkräfte schulen zu lassen. In diesem Fall

findet vier Wochen nach Modul 1 das Modul 2 statt. Zu der Fortbildung von Modul 1 ist ein mit der Schulleitung abgestimmter und bestätigter Terminwunsch für Modul 2 mitzubringen.

Termine:

Modul 1 findet vom 28. bis 29.4.2014 im Bezirk Hannover statt. Die Termine für Modul 2 liegen vier Wochen nach Modul 1 und sind bereits im Vorfeld mit der Schulleitung abzustimmen.

Anmeldung:

Veranstaltungs-Nr.: 14.18.11 (Modul 1)

Die Online-Meldung zu der Fortbildung erfolgt unter <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=67030>.

Mit der Anmeldung erfolgt die Verpflichtung zur Teilnahme. Es können sich nur Lehrkräfte anmelden, deren Schule das Verfahren durchführen wird.

Anmeldeschluss: 28.3.2014

Leitungsteam: Frau Hilgers, E-Mail: jutta.hilgers@gmx.de;
Frau Helmers, E-Mail: ilkahelmers@gmx.de

Ansprechpartnerin im NLQ: Frau Hantelmann, Tel.: 05121 1695260, E-Mail: birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de